

# Wahl des Vorstandes – Einzelwahl oder Blockwahl

---

Im § 27 Abs. (1) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) ist dazu keine Regelung getroffen: „Die Bestellung (Wahl) des Vorstands erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.“

Entscheidend für die Wahl des Vorstands sind somit entsprechende Festlegungen in der Satzung des Vereins.

Formulierungsbeispiele:

*„Die Kandidaten für den Vorstand und die Rechnungsprüfgruppe werden in offener Abstimmung im Block gewählt.“*

*„Die Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfgruppe erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit in offener Abstimmung. Die anwesenden Mitglieder entscheiden, ob über jeden Kandidaten einzeln oder im Block abgestimmt wird.“*

Ist eine solche Regelung in der Satzung nicht enthalten, ist die Einzelwahl das normale Wahlverfahren.

Ersatzweise besteht die Möglichkeit, die Form der Wahl in einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung zu regeln. Für diesen Beschluss ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend.

Die Satzung sollte einen Hinweis auf die Wahlordnung enthalten.

Gibt es keine Änderungen für die Durchführung der Wahl, ist die beschlossene Wahlordnung für alle kommenden Wahlen maßgebend.

Die Satzung des Vereins oder die von der Mitgliederversammlung beschlossene Wahlordnung sollte auch eine Regelung zur Wahl des Vorsitzenden enthalten.

Formulierungsbeispiel:

*„Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt auf der konstituierten Sitzung des Vorstandes. Weitere Funktionen im Vorstand werden in der ersten Vorstandssitzung nach der Wahl festgelegt.“*

Es ist ratsam, vor jeder Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfgruppe die Satzung oder die Wahlordnung zu prüfen.

Jeder Vorstand ist gut beraten, bei notwendigen Satzungsänderungen oder Neufassung der Satzung vorgenannte Regelungen für die Wahl aufzunehmen.